

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

43 (18.12.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Dezember

1923

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung (Personal-Abbau-Verordnung).

Reichs-Verordnung: zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung).

Verordnung des Staatsministeriums

(Vom 5. Dezember 1923.)

zur Herabminderung der Personalausgaben der Staatsverwaltung
(Personal-Abbau-Verordnung).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 353/356.)

Auf Grund des Artikels 18 Absatz 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 999) und des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 9. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345) verordnet das Staatsministerium, soweit erforderlich nach Anhörung des landständischen Ausschusses im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Änderungen des Beamtengesetzes.

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen gefallen lassen, wenn das Dienstbedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem planmäßigen Dienst Einkommen behält der Beamte, sofern nicht die Versetzung auf seinen Antrag erfolgt, seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.“

2. Im vierten Abschnitt ist vor § 29 als § 28 a einzufügen:

„§ 28 a.

„Übertritt in den Ruhestand nach Erreichung der Altersgrenze.

Planmäßige Beamte treten kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Abatz 1 gilt hinsichtlich der Altersgrenze auch für die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen

Professoren der beiden Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule; im übrigen behält es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) sein Bewenden.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Staatsverwaltung in einzelnen Fällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Beamte erfordern, kann das Staatsministerium auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben.“

3. § 29 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 29.

Ein planmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.“

4. In § 30 werden die Worte „wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder“ und die Worte „Ziffer 2“ gestrichen.

5. In § 31 hat der Eingang zu lauten wie folgt:

„Erscheint die Zuruhesetzung eines Beamten vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 angezeigt.“

6. § 35 letzter Absatz wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 nach Aufhören der Dienstbezüge 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat er zur Zeit seiner einstweiligen Zuruhesetzung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so

wird sein Ruhegehalt für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen, doch muß er wenigstens 40 v. H. dieses Dienst Einkommens erreichen.

Der einstweilen zur Ruhegesetzte Beamte erhält höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XII. Hat er indessen zur Zeit seiner einstweiligen Zur Ruhesetzung bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er seine Ruhestandsbezüge in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts."

7. Der § 39 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1) im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienst verwendet worden ist, oder sich“

Das Wort „sich“ in der zweiten Zeile des Absatzes 1 wird gestrichen.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschliesung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist. Mit diesem Zeitpunkt hört die Zahlung der vollen Gehaltsbezüge auf.“

9. In § 51 wird Ziffer 4 gestrichen.

10. § 82 Absatz 1 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

„Ist gegen einen Beamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschrift des § 28 a Absatz 1 in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.“

11. In § 113 Absatz 2 wird das Wort „allgemeinem“ gestrichen.

12. § 117 erfährt folgende Änderungen:

a. Ziffer 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„2. (Zu § 28 a). Die Vorschrift in § 28 a Absatz 3 findet auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.“

b. In Ziffer 4 werden die Worte „gemäß § 29 Ziffer 1 oder 2 oder gemäß § 31“ ersetzt durch die Worte „vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 29, 31.“

Artikel 2.

Personalabbau.

Die Vorschriften in Artikel 2 bis 5, 8 und 15 der Personal-Abbau-Berordnung des Reiches gelten sinngemäß mit der folgenden Maßgabe:

a. Artikel 3 findet auf die Richter der ordentlichen Gerichte, auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und des Rechnungshofs keine Anwendung.

b. Lebenslänglich angestellte Beamte im Sinne der Personal-Abbau-Berordnung sind nach badischem Beamtenrecht unbeschadet des bei dienstlicher Unbrauchbarkeit gemäß § 4 des Beamtengesetzes gegebenen Kündigungsrechts die planmäßigen Beamten.

c. Artikel 8 gilt nicht für die Vollzugsbeamten der Polizei und Gendarmerie.

d. Auf die Gesamtzahl der nach Artikel 8 § 1 Absatz 1 anrechnungsfähigen Beamten sind auch die Beamten im Probendienst (§ 13 der Vollzugsverordnung zum Befoldungsgesetz vom 26. Juli 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236) sowie diejenigen Beamten im Vorbereitungsdienst anzurechnen, die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Befoldungsgesetzes in der dieser Bestimmung durch Artikel 5 gegebenen Fassung in den Staatsdienst mit Zustimmung des Finanzministeriums eingestellt worden sind oder ständige Stellen bekleiden. Bei den Planstellen nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 Buchstabe c sind auch die außerplanmäßigen Beamtenstellen zu berücksichtigen.“

e. Die der Reichsregierung zustehende Entschliesung (Artikel 8 § 1 Absatz 1 und 2) trifft das Staatsministerium; an Stelle der obersten Reichsbehörde (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 § 1 Absatz 3, Artikel 4 § 1 Absatz 1, Artikel 5 § 1 Absatz 2 und Artikel 8 § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1) tritt das zuständige Ministerium und, wo die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen vorgeesehen ist (Artikel 8 § 2 Absatz 2 und Artikel 15 § 2), das Finanzministerium.

Artikel 3.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Beamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Berordnung des Reiches (vergleiche Artikel 2) ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reich zu erlassenden Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

Artikel 4.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für den Vollzugsdienst der Polizei und Gendarmerie. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige Beamte.

(2) Ausnahmen kann das Staatsministerium zulassen, wenn zwingende dienstliche Bedürfnisse sie erfordern.

(3) Im übrigen dürfen Anwärter, die durch Ableistung eines vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes die Befähigung für einen außerhalb des Staatsdienstes liegenden Beruf erwerben wollen, auch weiter in den Staatsdienst eingestellt werden; sie werden jedoch keine Unterhaltszuschüsse erhalten und müssen in jedem Falle sofort nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes aus dem Staatsdienst ausscheiden.

Artikel 5.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen der Teil, der acht Jahre übersteigt.“

2. In § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„(2) Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1920 eingetretenen Schreibgehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Vergütungsdienstalters an Vergütungen entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 28 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 4 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

4. § 29 fällt fort.

5. § 33 Absatz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zu viel erhobene Dienstbezüge, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 6.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 51 Absatz 1 Ziffer 3 des Beamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (Kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Teuerungszuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Der Ruhegehalt mit Einschluß des Teuerungszuschlags — und zwar der Teuerungszuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Teuerungszuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die einstweilen zuruhegesetzten und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Polizeiverordnungsgesetz vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) versorgten Beamten.

§ 3.

Als Ruhegehalt im Sinne der §§ 1 und 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach §§ 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) gewährt werden.

§ 4.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 52 des Beamtengesetzes.

§ 5.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde wird den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 6.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 7.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann das Finanzministerium eine anderweitige Regelung treffen. Es ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebühren, die nach § 5 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 8.

Werden Versorgungsberechtigte im inländischen staatlichen oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in § 51 Absatz 1 Ziffer 3 und § 67 des Beamtengesetzes vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt. Die Versorgungsberechtigten sind bei Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge verpflichtet, von einer jeden derartigen Verwendung, sofern sie außerhalb des badischen Staatsdienstes erfolgt, dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten. § 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 6 mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Ruhegehaltsempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Januar 1924 zu zahlen.

(2) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft.

(3) Beamte, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Absatz 1 oder 2 des Beamtengesetzes vor dem 1. Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes in den Ruhestand, soweit nicht von der Befugnis in § 28 a Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

(4) Bei Beamten, die vor 1. Dezember 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, findet der Eintritt in den Ruhestand spätestens am 31. Dezember 1923 kraft Gesetzes statt. Spätestens auf diesen Zeitpunkt hört die Gehaltszahlung auf.

(5) Artikel 2, 3 und 4 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 75 Absatz 3 des Beamtengesetzes sinngemäß.

Artikel 8.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.
Köhler.

Reichs-Verordnung

(Vom 27. Oktober 1923).

zur Herabminderung der Personalausgaben (Personal-Abbau-Verordnung).

(Reichsgesetzblatt 1923 Seite 999/1010.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel 1.

Änderungen des Reichsbeamtengesetzes.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 245) wird wie folgt geändert:

I. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.“

II. § 26 erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 vom Hundert dieses Dienst Einkommens.“

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.“

III. Der Satz 2 des § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

IV. Der § 46 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienste verwendet worden ist, oder“.

V. § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

VI. § 60 a erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs tritt an die Stelle des fünfundsiebzigsten Lebensjahrs das achtundsiebzigste Lebensjahr.“

Absatz 1 gilt nicht für im Dienste befindliche Reichsminister.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Reichsbeamte erfordern, kann

die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§§ 54, 55 finden keine Anwendung.“

VII. § 67 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung (§ 66) dem in Ruhestand versetzten Beamten zugestellt worden ist.“

VIII. Im § 75 Nr. 2 wird hinter den Worten „an Stelle der Dienstentlassung erkannt.“ hinzugefügt:

„Ist gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf Grund der Vorschriften des § 60 a in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.“

IX. Dem § 158 tritt folgender Absatz 3 hinzu:

„Die Vorschriften des § 60 a werden hierdurch nicht berührt.“

Artikel 2.

Versetzung der über achtundsünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.

(1) Reichsbeamte, die das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt.

(2) Den Antrag stellen:

- a) Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,
- b) Beamte, die das achtundsünfzigste Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das achtundsünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 3.

Versetzung von Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand.

§ 1.

(1) Lebenslanglich angestellte Reichsbeamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs können

unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte, Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Reichsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte und Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, eine längere als zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

Bei Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist der Wert ihrer dienstlichen Leistungen für die Verwaltung entscheidend.

§ 3.

(1) Bei gleichwertigen Leistungen (§ 2) sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen vor den anderen Beamten die über sechzig Jahre alten Beamten, sodann
ledige Beamte vor verheirateten Beamten,
kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern,
verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwerbeschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 4.

Die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu Versetzenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit

oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden.

§ 5.

(1) Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören.

§ 6.

Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Artikel 4.

Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Lebenslänglich angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes) oder der Vollendung des fünfundssechzigsten Lebensjahrs ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Absatzes 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

§ 2.

(1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundssechzigsten Lebensjahrs ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamtengesetzes finden keine Anwendung.

§ 3.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundssechzigsten

Lebensjahrs eine rechtskräftige Beurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

Artikel 5.

Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte.

§ 1.

(1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf gestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter Beamter, wenn er sich im 2. und 3. Dienstjahr befindet, das 1fache

" 4. "	5. "	" "	2 "	des letzten Monats- einkommens unter Zugrunde- legung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.
" 6. "	7. "	" "	3 "	
" 8. "	9. "	" "	4 "	
" 10. "	" "	" "	5 "	
" 11. "	" "	" "	6 "	
" 12. "	13. "	" "	7 "	
" 14. und in den weiteren Dienstjahren "	" "	" "	8 "	

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungs- dienst befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehen- den Sätze, mindestens jedoch einen Monatsbetrag.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhe- gehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamten- verhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Absatz VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand ver- setzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

Artikel 6.

Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Reichsbeamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen zu erlas- sende Grundsätze gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden aus- geführt wird.

Artikel 7.

Einstellungssperre.

(1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Reichsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der vorstehenden Bestimmung unter unverzüglicher Mitteilung an den Hauptausschuß des Reichstags Aus- nahmen zuzulassen, wenn eine Hinausschiebung der Ein- stellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Wider- spruch steht.

Artikel 8.

Haushaltsrechtliche Auswirkung.

§ 1.

(1) Von der Gesamtzahl der am 1. Oktober 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten sowie der Reichsbeamten im Vorbereitungs- dienste haben nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 minde- stens 25 vom Hundert auszuscheiden, und zwar:

- 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. Februar 1924,
- weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. März 1924,
- weitere 5 vom Hundert der Gesamtzahl vor dem 1. April 1924.

Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

(2) Die Reichsregierung verteilt die Zahl der aus- scheidenden Beamten auf die einzelnen Verwaltungen; die oberste Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren

Reichsbehörden übertragen kann, verteilt die Zahl auf die einzelnen Dienstzweige oder Laufbahnen sowie auf die einzelnen Dienststellen.

(3) Auf die den einzelnen Verwaltungen zugeteilte Zahl der auszuscheidenden Beamten werden angerechnet:

- a. die Angestellten, die nach dem 1. Oktober 1923 aus dem Reichsdienst entlassen und durch vorhandene Beamte ersetzt worden sind oder noch werden entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,
- b. die nach dem 1. Oktober 1923 auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten,
- c. die nach dem 1. Oktober 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen.

§ 2.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 bis 5 frei werdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan,
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgesucht werden kann.

§ 3.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung oder des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde.

(2) Absatz 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung des Beamten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Artikel 9.

Änderungen des Besoldungsgesetzes.

Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 811) wird wie folgt geändert:

I. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Diätariendienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der

5 Jahre übersteigt, bei den vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen der Teil, der 8 Jahre übersteigt.“

II. Im § 9 wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften, die vor dem 1. April 1922 als außerplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen vom Beginne des neunten Jahres nach dem Beginne des Diätariendienstalters ab Diäten entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festzusetzen.“

III. Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

IV. § 33 fällt fort.

V. Dem § 34 wird folgender (4) Absatz angefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

Artikel 10.

Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.

§ 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VII entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Steuerzuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags — und zwar der Steuerzuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Absatz 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Absatz 2) übersteigt.

(4) Zu dem Steuerzuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

(5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

§ 2.

(1) § 1 gilt sinngemäß für die Wartegeldempfänger und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 565) und den entsprechenden älteren Gesetzen, für die nach dem Offizierentschädigungsgesetz vom 13. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1654) und dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 993) versorgten Militärpersonen. Die Kürzung erstreckt sich auch auf die Übergangszulage und die Übergangsgebührrnisse nach §§ 2, 3 des Offizierentschädigungsgesetzes, die Übergangsgebührrnisse nach § 4 des Kapitulantenschädigungsgesetzes sowie die laufenden Übergangsgebührrnisse nach §§ 7, 8, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

(3) § 1 gilt ferner für die ehemaligen Kapitulanten, die Dienstzeitrenten erhalten.

§ 3.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsgebührrnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Privateinkommen im Sinne des § 1 Absatz 1, so ruhen seine Versorgungsgebührrnisse nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 523) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

§ 4.

Als Ruhegehalt oder Wartegeld im Sinne der §§ 1, 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach § 1 Absatz 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109) gewährt werden.

§ 5.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 60 des Reichsbeamtengesetzes.

§ 6.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde hat den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens zu geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird

und neben seinen Versorgungsgebührrnissen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

§ 7.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

§ 8.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Sie ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebührrnisse, die nach § 6 Absatz 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

§ 9.

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

Artikel 11.

Änderungen des Besoldungsperrgesetzes.

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2117), in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) und vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 419), wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Absatz 1 ist zwischen den Worten „ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt haben“ und „oder bei sonstigen Abweichungen“ einzufügen:

„bei Festsetzung höherer Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste, höherer Dienstreisegelder und Übernachtungsgelder, Beschäftigungstagedelder, Trennungsschädigungen und Umzugskostenvergütungen“.

II. Dem § 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Wege der Gesetzgebung oder mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassen sind, ist den Regierungen der

Länder vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Vorschriften des Reichs nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, sind sie für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes nur bindend, wenn sie den Landesregierungen unter Hinweis auf dieses Gesetz mitgeteilt sind. Eine Veröffentlichung der Vorschriften im Reichsbesoldungsblatt gilt als Mitteilung an die Landesregierungen."

- III. Dem § 6 ist folgender Absatz 3 anzufügen:
 „Wird die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts nicht angerufen, so ist das Land, die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft verpflichtet, die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften dem Einspruch des Reichsministers der Finanzen entsprechend zu ändern, nicht in Kraft oder außer Kraft zu setzen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Anrufung eines Landesschiedsgerichts unterbleibt.“
- IV. Im § 2 Absatz 1 wird das Wort „Reichsverwaltungsgerichts“ ersetzt durch „Reichsschiedsgerichts“.
 Es werden gestrichen:
 1. § 7 Absatz 1;
 2. im § 8 Absatz 1, im § 8 Absatz 2, im § 10 Absatz 1 und im § 11 Absatz 2 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts oder“;
 3. im § 9 Absatz 1 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts (§ 6)“;
 4. im § 10 Absatz 1 unter b und im § 11 Absatz 3 die Worte „das Reichsverwaltungsgericht oder“.
 Im § 7 werden Absatz 2, 3, 4, 5 zu Absatz 1, 2, 3, 4.
- V. Im § 7 ist hinter Absatz 4 (bisher Absatz 5) als neuer Absatz 5 folgende Bestimmung einzufügen:
 „Die Entscheidung kann ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei mündliche Verhandlungen beantragt hat, von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern ohne Hinzuziehung der übrigen Beisitzer durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid getroffen werden, wenn sich der vom Reichsminister der Finanzen erhobene Einspruch sofort als unzulässig oder als unbegründet oder sofort als zulässig und begründet erweist. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe ab, Entscheidung durch das Reichsschiedsgericht in der nach Absatz 1 vorgesehenen Besetzung zu beantragen. Dies ist ihnen in dem Bescheid zu eröffnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültige Entscheidung des Reichsschiedsgerichts.“
- VI. Dem § 7 Absatz 6 ist folgender zweite Satz anzufügen:
 „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.“

- VII. Im § 9 ist zwischen Absatz 2 und 3 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Hat eine Behörde, die nach Absatz 1 von den dort genannten obersten Landesbehörden zur Genehmigung von Vorschriften einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft bestimmt ist, eine nach diesem Gesetz unzulässige Vorschrift genehmigt, so können die genannten obersten Landesbehörden die Abänderung der Vorschrift anordnen.“

- Im § 9 Absatz 4 (bisher Absatz 3) ist nach den Worten „nach Absatz 2 ab“ einzufügen:

„oder ordnet sie nach Absatz 3 die Abänderung einer Vorschrift an.“

- VIII. Hinter § 9 ist einzufügen:

„§ 9 a.

Teilt der Reichsminister der Finanzen den obersten Landesbehörden Grundsätze mit, die das Reichsschiedsgericht über die besoldungsrechtliche Behandlung von Beamten und Lehrern der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in einer Entscheidung aufgestellt hat, so ordnen die obersten Landesbehörden (§ 9 Absatz 1) die hiernach erforderliche Abänderung der Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften an. Eine Abweichung ist nur im Falle des § 1 Absatz 2 zulässig.

§ 9 b.

Hat der Reichsminister der Finanzen gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zu einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft Einspruch erhoben und ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen, so kann dieses die Sache an das zuständige Landesschiedsgericht verweisen. § 7 Absatz 5 gilt sinngemäß. Für die weitere Durchführung des Verfahrens treten in diesem Falle an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die zur Genehmigung der Vorschrift zuständigen Landesbehörden (§ 9 Absatz 1). Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser kann gegen sie nach § 5 Absatz 2, 3 erneut Einspruch erheben.

Ist wegen einer Vorschrift einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft ein Verfahren gleichzeitig vor dem Reichsschiedsgericht und einem Landesschiedsgericht anhängig, so kann das Reichsschiedsgericht anordnen, daß das Landesschiedsgericht zuerst zu entscheiden oder daß es seine Entscheidung bis zum Erlasse der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts aussetzen hat. § 7 Absatz 5 gilt sinngemäß.“

Artikel 12.

Änderung des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Der § 26 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1579) wird wie folgt geändert:

I. Die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

II. Als neuer Absatz wird hinzugefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes der auf Grund dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die für die übrigen Reichsbeamten bestehenden Vorschriften.“

Artikel 13.

Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- und Berufsbildung entspricht.

Artikel 14.

Verheiratete weibliche Beamte.

(1) Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Entgegenstehende längere vereinbarte oder gesetzliche Kündigungsfristen treten außer Kraft; bestehende kürzere Kündigungsfristen bleiben wirksam.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand sinngemäß Anwendung.

Artikel 15.

Entlassung von Angestellten.

§ 1.

(1) Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Absatz 2 vorgesehenen Abfindungssummen, weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen der

zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit unter Ausschluß der Kriegsdienstzeit anzusehen.

(4) Dienstbeendungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 2.

Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig,

a. wenn es sich nur um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

b. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist und ausgeschiedene geeignete Beamte auf Grund des Artikel 8 § 3 nicht herangezogen werden können.

Artikel 16.

Änderung der Demobilmachungsverordnung und des Betriebsrätegesetzes.

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 218), das Gesetz über die Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets vom 17. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 648) sowie die Vorschrift des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147) finden keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Artikel 17.

Beamte und Angestellte der Versicherungsträger.

§ 1.

(1) Die Vorschriften in den Artikeln 1 bis 5, 7 Absätze 1 und 14 gelten sinngemäß für die Beamten und für die Angestellten der Versicherungsträger, die ein Anrecht auf Ruhegehalt haben.

(2) Die infolge Ausscheidens dieser Beamten und Angestellten auf Grund der Artikel 2 bis 5 freiwerdenden Stellen dürfen in der Krankenversicherung und bei den Versicherungsträgern, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen, im übrigen nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wieder besetzt werden. Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn Beamte oder Angestellte, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, in den Dienst eines Versicherungsträgers eingestellt werden

sollen. Der Reichsarbeitsminister und die Landesregierungen können ihre Befugnis auf höhere Behörden des Reichs oder eines Landes übertragen.

§ 2.

(1) Angestellten der Versicherungsträger, die kein Anrecht auf Ruhegehalt haben, kann nach Artikel 15 § 1 Absatz 2 gekündigt werden. Artikel 15 § 1 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

- a. wenn es sich um eine nur vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,
- b. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der Landesregierungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2.

§ 3.

(1) Soweit Verträge, Dienstordnungen, Satzungen oder sonstige Vorschriften den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie unwirksam.

(2) Artikel 16 gilt auch für die Angestellten und Arbeiter der Versicherungsträger.

§ 4.

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt für die Krankenversicherung und die Versicherungsträger, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, den Landesregierungen, im übrigen dem Reichsarbeitsminister. Mit der Durchführung kann der Reichsarbeitsminister das Reichsversicherungsamt, die Landesregierungen eine höhere Landesbehörde betrauen. Die von den Landesregierungen und Landesbehörden erlassenen Bestimmungen sind dem Reichsarbeitsminister unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vorschriften dieses Artikels außer Kraft treten.

Artikel 18.

Ausdehnung auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

- (1) Die Länder sind berechtigt und verpflichtet,
 - a. für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 1 bis 9 und 15 dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;
 - b. dem Artikel 10 entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. Januar 1924 zu erlassen.

(2) Die Länder sind berechtigt, entsprechende Abbauvorschriften auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 im Wege der Verordnung zu treffen.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Reichsminister der Finanzen über den Stand der hiernach getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

(5) Soweit diese Verordnung Dienstbezüge von Beamten und Lehrern, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge regelt, gilt das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920. In sinngemäßer Anwendung des genannten Gesetzes kann der Reichsminister der Finanzen vom 1. Januar 1924 ab auch gegen nicht abgeänderte Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, über Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge Einspruch erheben, wenn und soweit nach Absatz 1 eine Verpflichtung zu ihrer Abänderung besteht; der Einspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn das beteiligte Land die betreffende Vorschrift dem Reichsminister der Finanzen nach dem 1. Januar 1924 mit dem Hinzufügen mitgeteilt hat, daß es eine Neuregelung nicht für geboten halte, und wenn seit dieser Mitteilung 4 Wochen verstrichen sind.

(6) Die Zuschüsse, die die Länder nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 494) für sich und ihre Gemeinden erhalten, sind vom 1. April 1924 ab um 15 vom Hundert zu kürzen; mit Wirkung von dem im Artikel 8 § 1 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt werden weitere 10 vom Hundert gekürzt; soweit Länder und Gemeinden in Ausführung des Absatzes 1 Wartegelder und Abfindungssummen zu zahlen haben, gewährt das Reich den Ländern für diese und ihre Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 vom Hundert der nachgewiesenen Aufwendungen.

Artikel 19.

Reichsbank.

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbank.

Artikel 20.

Reichstagsbeamte.

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Reichstagsbeamten.

Artikel 21.

Änderungen im Versorgungs- und Fürsorgewesen.

I. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923, Reichsgesetzblatt 1 Seite 523) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.“

2. Abfindungen nach §§ 103, 104 werden nicht mehr gewährt.

II. Das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 513) wird wie folgt geändert:

„Die Zahlung der im Artikel VI aufgeführten Versorgungsgebührrnisse wird eingestellt. Abfindungen werden nicht mehr gewährt.“

III. Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 542) wird wie folgt geändert:

„Die auf Grund des § 1 nach älteren Gesetzen noch zahlbaren Versorgungsgebührrnisse fallen fort.“

IV. Ruhegehälter und Versorgungsgebührrnisse werden für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 nur noch insoweit festgestellt, als die nach diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen von dieser Feststellung abhängen.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nicht mehr gewährt.

V. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 982) wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Absatz 4 werden die Worte „die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beisitzer bei einem Versorgungsgerichte tätig sind“ gestrichen.

2. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Beisitzern aus den Versorgungsberechtigten wird der durch die Teilnahme an einer Sitzung bedingte Ausfall am Arbeitseinkommen in angemessenem Umfang ersetzt. Sie erhalten außerdem Tagegelder wie Reichsbeamte der Befoldungsgruppe X bei Dienstreisen. Die Abfindung der am Sitzungsorte wohnenden Beisitzer mit Tagefeldern regelt sich nach den Bestimmungen über Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, wobei stets die Sätze für nicht teure Orte zugrunde zu legen sind. Auswärts wohnende Beisitzer erhalten ferner Übernachtungsgelder wie Reichsbeamte der Befoldungsgruppe X bei Dienstreisen und Ersatz der Fahrkosten für die Hin- und Rückreise.“

3. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Nach Bedarf kann an die Stelle des richterlichen Mitglieds eines ordentlichen Gerichts ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiterer Beisitzer aus der sozialen Fürsorge oder an die Stelle des Beisitzers aus der sozialen Fürsorge

ein weiteres Mitglied des Reichsversorgungsgerichts oder ein weiteres richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts treten.“

4. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Auf Antrag der Gegenpartei muß die Wiedereinsetzung erteilt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben sind.“

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen. Das Versorgungsamt bedarf zum Erlaß eines Berichtigungsbescheides der vorherigen Genehmigung des Hauptversorgungsamts.“

6. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebühren, außergerichtliche Kosten und Geldstrafen werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührrnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührrnisse.“

7. § 92 Absatz 1 und 2 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Rekurs ist ausgeschlossen, soweit der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit streitig ist.“

8. § 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende bestellt in den einzelnen Sachen einen oder mehrere Berichterstatter. Beim Versorgungsgerichte kann er selbst die Berichterstattung übernehmen. In Fällen, in denen das Versorgungsgericht entgültig entscheidet, soll er selbst die Berichterstattung nur übernehmen, wenn die Geschäftslage es erfordert.“

9. § 101 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Woche nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb 6 Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.“

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Hält der Vorsitzende den Antrag für aussichtslos, so kann er die Bestimmung der mündlichen Verhandlung davon abhängig machen, daß der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist einen Gebührrnvoranschuß von bestimmter Höhe einzahlt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Antrag als nicht gestellt.“

10. § 125 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die angefochtene Entscheidung kann auch aus anderen als den von den Beteiligten geltend gemachten Gründen geändert oder bestätigt werden. Änderungen sind auch zuungunsten der Partei zulässig, die das Rechtsmittel eingelegt hat.“

11. § 142 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht hat dem Kläger eine Gebühr aufzuerlegen, wenn er unterliegt. Von der Auferlegung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn das Rechtsmittel verspätet eingelegt ist oder zurückgenommen wird.“

Die Gebühr wird in der Entscheidung zur Hauptsache oder, wenn eine solche nicht ergeht, durch besonderes Urteil festgesetzt, das ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die Höchst- und Mindestsätze der Gebühr setzt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen fest.“

12. Im § 153 Absatz 3 werden die Worte „Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt.“

13. Dem § 160 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Reichsarbeitsminister kann die uneingeschränkte Anwendung dieses Gesetzes auch für die im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten anordnen.“

VI. Die in der Verordnung vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 187) vorgesehenen Befugnisse des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge werden bis auf weiteres von seinem Arbeitsausschusse wahrgenommen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder der Hauptfürsorgestelle (§ 6 der Verordnung vom 8. Februar 1919) darf bis auf weiteres die Zahl 12, die Zahl der Beiratsmitglieder der Fürsorgestelle (§ 9 der Verordnung vom 8. Februar 1919) in Bezirken mit mehr als 100 000 Einwohnern die Zahl 10, in sonstigen Bezirken die Zahl 6 nicht übersteigen.

VII. Die Zahl der Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses der Hauptfürsorgestelle (§ 22 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzblatt I Seite 57 —) wird von 8 auf 4 herabgesetzt, von denen 2 Arbeitgeber, 2 schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer sein müssen. Betrifft die Entscheidung lediglich Unfallbeschädigte oder andere Erwerbsbeschränkte, so tritt an Stelle des einen schwerkriegsbeschädigten Arbeitnehmers ein Arbeitnehmer aus der Zahl der Unfallbeschädigten oder andern Erwerbsbeschränkten.

VIII. Stimmt die Hauptfürsorgestelle der Kündigung eines Schwerbeschädigten zu (§ 13 des Gesetzes über die

Beschäftigung Schwerbeschädigter), so ist die Entscheidung endgültig.

Artikel 22.

Schlussbestimmung.

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 10 und des Artikel 11, I und III mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Wartegeldempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 zu zahlen.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1924, Artikel 11, I und III mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

(3) Reichsbeamte, bei denen die Voraussetzungen des § 60 a des Reichsbeamtengesetzes beim Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind, treten mit dem 30. November 1923 in den Ruhestand, soweit nicht die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 60 a Anwendung finden.

(4) Bei Reichsbeamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört die Gehaltszahlung spätestens am 30. November 1923 auf.

(5) Die Artikel 2 bis 8 sowie 15 und 16 treten am 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 155 des Reichsbeamtengesetzes sinngemäß.

(7) Die Vorschrift im Artikel 21, V, 5 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellten Bescheide, die Vorschrift im Artikel 21, V, 7 ist auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse anzuwenden. Die Vorschrift im Artikel 21, V, 11 gilt nicht für diejenigen Berufungen und Rekurse, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig oder innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgenommen werden.

Artikel 23.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, unbeschadet der Vorschrift im Artikel 17, erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichskanzler.

Dr. Stresemann.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.